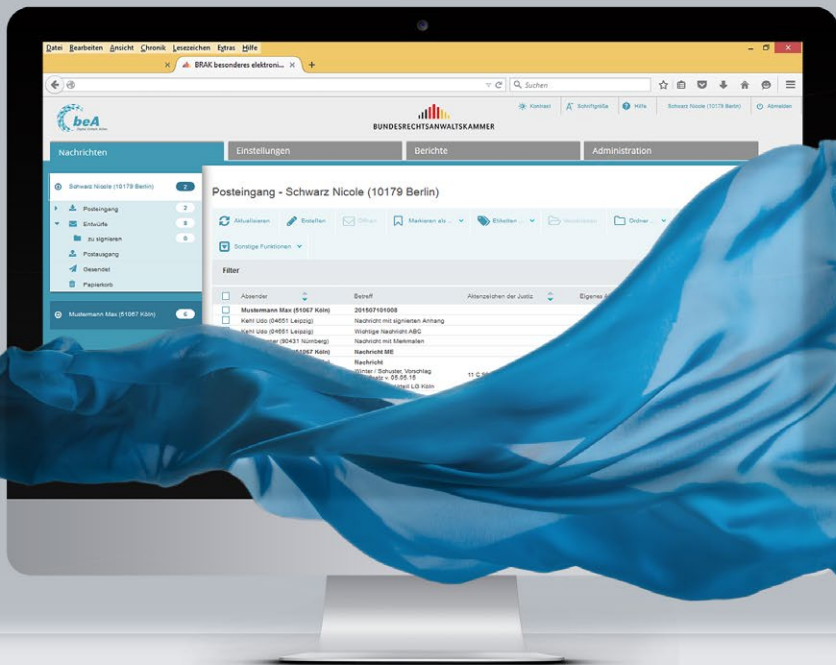


Aktuelle Informationen zum beA:
www.bea.brak.de



beA kommt

Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016

Inhalt

beA kommt	3
beA Digital. Einfach. Sicher.	4
Bedienung und Oberfläche	8
Sicherheit und Datenschutz	12
Hardware und Software	14
beA-Karte und Erstanmeldung	15

Impressum

Herausgeber

Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstraße 9
10179 Berlin
www.brak.de

Redaktion und Gestaltung:

BBGK Berliner Botschaft
Gesellschaft für Kommunikation mbH
www.berliner-botschaft.de

beA kommt

Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist die neue, einfache und sichere Alternative zum Versand anwaltlicher Dokumente. Das beA schafft die Grundlage für eine sichere elektronische Kommunikation sowohl zwischen Rechtsanwälten als auch sukzessive zwischen Rechtsanwälten und Justiz. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe richtet die BRAK bis zum 1. Januar 2016 für alle in Deutschland zugelassenen Anwälte ein solches Postfach ein.

Mit dem beA steht Rechtsanwälten künftig ein System zur Verfügung, das nicht nur die höchsten Sicherheitsanforderungen erfüllt, sondern auch unkompliziert zu bedienen ist. Der Zugang zum Postfach ist denkbar einfach: entweder über einen üblichen Webbrowser oder direkt über Ihre Kanzleisoftware. Sie können auch Mitarbeiter und Kollegen berechtigen, die eingehende Post in dem von Ihnen gewünschten Umfang zu bearbeiten.

Bevor Sie das beA nutzen können, müssen Sie eine beA-Karte beantragen. Durch sie wird gewährleistet, dass nur Rechtsanwälte ein beA-Postfach besitzen werden, denn eine solche Karte können nur die im Bundeseinheitlichen Amtlichen Anwaltsregister verzeichneten Personen erhalten.

Mit der Herstellung und Ausgabe der beA-Karte wurde die Bundesnotarkammer beauftragt. Die Bestellung selbst erfolgt online über eine eigens dafür eingerichtete Seite: www.bea.bnotk.de

Für den Bestellprozess ist eine eindeutige Identifikationsnummer erforderlich, die die BRAK jedem Rechtsanwalt in einem persönlichen Brief im August mitteilt. Sollten Sie das Schreiben nicht bis Anfang September erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer unter bea@bnotk.de.

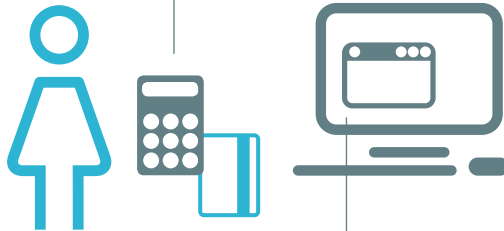
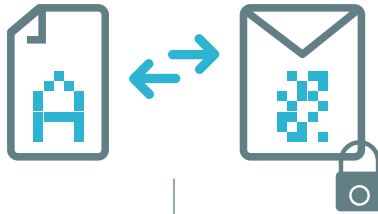
ERV-Gesetz

Rechtliche Grundlage für das beA ist das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vom 10. Oktober 2013. Mit diesem Gesetz werden unter anderem die entsprechenden Verfahrensordnungen – ZPO, FamFG, ArbGG, SGG, VerwGO, FGO – geändert. Hauptziel ist die stufenweise flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für alle Gerichtsbarkeiten.

Die Vorschriften treten im Wesentlichen zum 1. Januar 2018 in Kraft. Allerdings verpflichtet das ERV-Gesetz die BRAK mit einem neuen § 31a BRAO, bereits zum 1. Januar 2016 für jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten.

Das beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) ist die gesetzlich vorgeschriebene neue und sichere Plattform zur Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und der Justiz.

Per **beA** verschickte Nachrichten sind sowohl bei der Übertragung als auch in den jeweiligen Postfächern stets sicher verschlüsselt und werden zu jeder Ansicht neu decodiert.



Jedes Postfach ist, so wollte es der Gesetzgeber, stets einem Rechtsanwalt **persönlich** zugeordnet. Durch die Zuweisung von unterschiedlichen Rechten kann jedoch eine kanzleitypische Arbeitsteilung mit Kollegen und Mitarbeitern ermöglicht werden.

Das beA-Postfach kann **ohne großen Installationsaufwand** mit einem herkömmlichen Internetbrowser oder direkt aus der Kanzleisoftware heraus genutzt werden.

Oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA ist die Sicherheit des Systems. Durch die Verwendung neuester Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken wird gewährleistet, dass sich kein Unbefugter Zugang zum Postfach verschaffen kann.

Für registrierte Nutzer ist der Zugriff dennoch unkompliziert. Voraussetzung sind lediglich ein Computer mit Internetanschluss sowie eine Chipkarte beziehungsweise ein Softwarezertifikat und ein Kartenlesegerät. Über einen herkömmlichen Internetbrowser oder eine Kanzleisoftware können sich Rechtsanwälte oder Kanzleimitarbeiter ins beA einloggen und sicher kommunizieren.

Im Interesse der Nutzerfreundlichkeit ist das beA gängigen E-Mail-Verwaltungssystemen nachempfunden. Die bereits bekannte Ordnerstruktur mit Posteingang, Postausgang, Entwürfen und gesendeten Nachrichten findet sich im beA wieder und kann um eigene Ordner ergänzt werden.

Die kanzeletypische Arbeitsteilung wird durch ein ausdifferenziertes Rechtemanagement unterstützt. Rechtsanwälte können Mitarbeitern oder Kollegen verschiedene Befugnisse zuweisen. Diese reichen von der Möglichkeit, Nachrichten nur lesen zu können, über die Befugnis, Nachrichten selbst zu versenden, bis hin zum Recht, selbst Rechte zu vergeben.

Bundesweit einheitlich

Das beA ermöglicht Rechtsanwälten auf einfache Weise die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr. Mit dem ERV-Gesetz wurde eine bundesweit einheitliche Rechtslage geschaffen. Bis zum 1. Januar 2018, spätestens aber zum 1. Januar 2020 werden sukzessive alle Gerichte elektronisch über das beA erreichbar sein. Der Client für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP wird zum 1. Oktober 2016 abgeschaltet. Der Support für den Client wird bereits zum 1. April 2016 eingestellt.

Gut investiert

Hinter dem beA-System steht eine umfangreiche technische Infrastruktur. Über die ca. 165.000 Postfächer müssen jederzeit Dokumente sicher und zuverlässig versandt und empfangen werden können. Für die Bereitstellung des beA erhebt die BRAK einen jährlichen Beitrag von derzeit knapp 70 Euro pro Kammermitglied, der über die Rechtsanwaltskammern eingezogen wird. Darin sind die Aufwendungen für die Entwicklung der Software sowie für den Betrieb und den Support durch einen Service Desk enthalten.

Über das beA werden zukünftig Rechtsanwälte untereinander, mit Gerichten, dem bundesweiten elektronischen Schutzschriftenregister und den Rechtsanwaltskammern kommunizieren.

Rechtsanwälte

Alle Rechtsanwälte können ab 1. Januar 2016 über das beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Das heißt, dass ab 2016 allen Kollegen Nachrichten beziehungsweise Dokumente zugestellt werden können. Es bedeutet zugleich, dass alle Rechtsanwälte auch für die am ERV teilnehmenden Gerichte erreichbar sind.

Gerichte

Das ERV-Gesetz sieht vor, dass grundsätzlich bis zum 1. Januar 2018, spätestens aber zum 1. Januar 2020 alle Zivil-, Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Die entsprechenden Bundesgerichte sind bereits jetzt auf elektronischem Wege erreichbar. Auf Länderebene erfolgt die Umstellung sukzessive.

Für die Strafgerichtsbarkeit wird das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen gelten. Ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sieht vor, dass auch zur Kommunikation mit den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften das beA verwendet werden kann.

Bisher nicht vorgesehen ist die Einbeziehung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den elektronischen Rechtsverkehr.

Schutzschriftenregister

Zum 1. Januar 2016 wird entsprechend einem neuen § 945a ZPO, der durch das ERV-Gesetz eingeführt wurde, das zentrale elektronische Schutzschriftenregister eingerichtet. Schutzschriften können bei diesem Register über das beA hinterlegt werden und erreichen so alle Zivil- und Arbeitsgerichte. Ab 2017 sind Rechtsanwälte gemäß § 49c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen.

Rechtsanwaltskammern

Auch die Rechtsanwaltskammern erhalten jeweils ein beA-Postfach, über das sie mit ihren Mitgliedern kommunizieren können.

Schrittweise eingeführt

1. STUFE



Am 1. Januar wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. Kollegen und Justiz können ab diesem Zeitpunkt Nachrichten in das beA eines Anwalts übermitteln. Nach einem Beschluss der Bund-Länder-Kommission wird es eine Übergangsfrist geben, in der beA und EGVP-Client parallel genutzt werden können. Zum 1. Oktober 2016 soll der EGVP-Client endgültig abgeschaltet werden.



Rechtsanwälte werden verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen (§ 49c BRAO).

2. STUFE



Ab 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben. Zudem können Dokumente von Rechtsanwälten persönlich aus ihrem beA auch ohne qualifizierte elektronische Signatur versandt werden. Mit qualifizierter elektronischer Signatur ist weiterhin der Versand durch Mitarbeiter aus dem beA möglich. Ein elektronisches Empfangsbekanntnis ist ab diesem Jahr möglich.

3. STUFE



Die Länder können per Rechtsverordnung die Pflicht der Rechtsanwälte zur elektronischen Einreichung von Dokumenten bei den Gerichten von 2022 auf 2020 vorziehen. Voraussetzung ist, dass der elektronische Rechtsverkehr in dem entsprechenden Bundesland mindestens ein Jahr vorher nutzbar war. Eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Gerichte kann zum 1. Januar 2020 nur eingeführt werden, wenn die Gerichte bereits seit 1. Januar 2018 elektronisch erreichbar waren.



Spätestens ab 1. Januar 2022 wird die Anwaltschaft flächendeckend verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren.

Strafgerichtsbarkeit

Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren. Der dort vorgeschlagene Zeitplan orientiert sich an den Regelungen des ERV-Gesetzes.

Einfache Bedienung

The screenshot shows the beA webmail interface. At the top, there is a menu bar with options: Datei, Bearbeiten, Ansicht, Chronik, Lesezeichen, Extras, Hilfe. Below this is a browser address bar showing 'BRAK besonderes elektroni...'. The main header features the beA logo (Digital Einbach Berlin) and the logo of the Bundesrechtsanwaltskammer. Navigation tabs for 'Einstellungen' and 'Berichte' are visible.

The left sidebar, titled 'Nachrichten', shows a mailbox overview for 'Schwarz Nicole (10179 Berlin)' with a count of 2. Below this are folders: 'Posteingang' (2), 'Entwürfe' (8), 'zu signieren' (0), 'Postausgang', 'Gesendet', and 'Papierkorb'. Further down, it shows 'Mustermann Max (51067 Köln)' with a count of 6, and two status filters: 'Sicht ungelesen' and 'Sicht persönlich/vertraulich'.

The main content area is titled 'Posteingang - Schwarz Nicole (10179 Berlin)'. It includes action buttons: 'Aktualisieren', 'Erstellen', 'Öffnen', 'Markieren als ...', and 'Etiketten ...'. There is also a 'Sonstige Funktionen' dropdown menu.

Below the buttons is a 'Filter' section and a table of emails:

<input type="checkbox"/>	Absender	Betreff	Aktenzeichen der JuS
<input type="checkbox"/>	Mustermann Max (51067 Köln)	201507101008	
<input type="checkbox"/>	Kehl Udo (04851 Leipzig)	Nachricht mit signierten Anhang	
<input type="checkbox"/>	Kehl Udo (04851 Leipzig)	Wichtige Nachricht ABC	
<input type="checkbox"/>	Jäger Werner (90431 Nürnberg)	Nachricht mit Merkmalen	
<input type="checkbox"/>	Mustermann Max (51067 Köln)	Nachricht ME	
<input type="checkbox"/>	Mustermann Max (51067 Köln)	Nachricht	
<input type="checkbox"/>	Mustermann Max (51067 Köln)	Winter / Schuster, Vorschlag Schriftsatz v. 05.05.15	11 C 980/15
<input type="checkbox"/>	Mustermann Max (51067 Köln)	Kaiser / Groß, Urteil LG Köln	14 O 427/13

Das beA ähnelt im Aussehen herkömmlichen E-Mail-Systemen, ist aber sicherer und an die Anwaltstätigkeit angepasst. Im linken Menü befinden sich die Ordner für Posteingang und -ausgang, Entwürfe und Papier-

korb sowie eine Übersicht aller Postfächer, auf die der jeweilige Nutzer Zugriff hat. Sie können einzelnen Nutzern verschiedene Rechte zuweisen, so kann ein Mitarbeiter z. B. die eingehende Post verarbeiten, und eine Kollegin kann Sie im Urlaub vertreten.



Sicher anmelden

Auf ein beA-Postfach kann direkt über das Internet mit einem sogenannten Web-Client oder mittels einer Kanzleisoftware zugegriffen werden. In beiden Fällen sind für die Anmeldung **zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel** erforderlich (sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung). Das gilt für Postfachinhaber, also Rechtsanwälte, genauso wie für zugriffsberechtigte nichtanwaltliche Mitarbeiter. Sicherungsmittel für den Zugriff auf ein beA-Postfach sind Chipkarten (z. B. die beA-Karte) oder Softwarezertifikate und eine jeweils dazugehörige PIN-Nummer.



Nachrichten erhalten

Aufgrund der hohen Sicherheitsstandards werden noch nicht geöffnete Nachrichten von Gerichten zunächst ohne Nachrichtenbetreff angezeigt. Erst beim Öffnen werden die gesamte Nachricht, die Anhänge und auch die Betreffzeile entschlüsselt. Wird die Nachricht wieder geschlossen, erfolgt ihre erneute Verschlüsselung. Die Betreffzeile wird in der Nachrichtenübersicht danach jedoch weiterhin angezeigt. Die eingegangenen Nachrichten können u. a. nach Absender, Eingangsdatum oder Aktenzeichen sortiert werden.



Empfangsbekanntnis versenden

Ein elektronisches Empfangsbekanntnis in Form eines maschinenlesbaren Datensatzes kann nach dem Willen des Gesetzgebers erst ab 2018 abgegeben werden. Bis dahin kann man jedoch ein Empfangsbekanntnis einer Nachricht als normalen Anhang beifügen. Das Empfangsbekanntnis kann dann entweder ausgedruckt, ausgefüllt und per Post oder Fax oder aber qualifiziert elektronisch signiert per beA zurückgeschickt werden.



Das ausführliche beA-Nutzerhandbuch wird unter www.bea.brak.de zum Download bereitstehen.



Benachrichtigungs- funktion

In der Benutzerverwaltung des beA ist es möglich, eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, um auch auf diesem Weg über eingehende Nachrichten informiert zu werden. Aus Sicherheitsgründen enthält die Benachrichtigungs-E-Mail keine weiteren Informationen über die konkret eingegangene Nachricht im beA.



Nachrichten weiterverarbeiten

Eingegangene Nachrichten können direkt beantwortet und/oder an ein anderes beA-Postfach weitergeleitet werden. Zudem ist das Ausdrucken und Exportieren möglich.

Nachrichten markieren und kommentieren

Eingegangene Nachrichten können ebenso wie Entwürfe für die kanzeleiinterne Arbeitsorganisation mit Etiketten und Kommentaren versehen werden. So können beispielsweise noch zu bearbeitende Nachrichten farblich markiert oder konkrete Aufträge einer Nachricht beigefügt werden.



Nachrichten versenden

Im Adressverzeichnis sind alle Gerichte, Rechtsanwälte, Kammern und sonstige Empfänger hinterlegt, die über das beA erreicht werden können. Beim Erstellen einer neuen Nachricht wird die Absenderzeile automatisch ausgefüllt. Darüber hinaus ist auch die Angabe des eigenen Aktenzeichens, des Aktenzeichens der Gegenseite und des gerichtlichen Aktenzeichens möglich. Über die entsprechende Schaltfläche können Nachrichten um einen Anhang ergänzt werden. Nach den derzeitigen Vorgaben des Justizstandards dürfen die Nachrichten jedoch nicht größer als 30 MB sein und maximal 100 Anhänge umfassen.



Elektronisch signieren

Bis zum 31. Dezember 2017 müssen Nachrichten, die über das beA verschickt werden, eine qualifizierte elektronische Signatur beinhalten. Sie kann beispielsweise mit der beA-Karte Signatur oder einer vorhandenen Signaturkarte erzeugt werden. Ab 2018 tritt der neue § 130a ZPO in Kraft, dann kann der Rechtsanwalt Dokumente auch ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht einreichen, sofern er die Nachricht aus seinem beA-Postfach versendet. Dazu muss er sich mittels der beA-Karte sicher an seinem beA-Postfach anmelden. Mitarbeiter können weiterhin vom Anwalt qualifiziert elektronisch signierte Dokumente versenden.



Nachrichten exportieren

Die im beA-Postfach eingegangenen Nachrichten können zum Beispiel in das eigene Dokumentenmanagementsystem exportiert werden. Wird das beA über eine Kanzleisoftware bedient, wird das Exportieren voraussichtlich darüber automatisch ausgeführt. Beim Zugang über den internetbasierten Web-Client erfolgt das Exportieren manuell, der Nutzer kann dabei den Speicherort für die Nachrichten selbst bestimmen. Damit integriert sich das beA nahtlos in die Arbeitsorganisation einer digitalisierten Kanzlei und ist so konzipiert, dass eine elektronische Aktenführung möglich ist. Da das beA-System kein Nachrichtenarchiv ist, sollten die Nachrichten alsbald exportiert oder ausgedruckt und im Postfach gelöscht werden.



Zugriffsrechte verwalten

Jeder Rechtsanwalt kann als Postfachinhaber anderen Personen, beispielsweise Mitarbeitern oder Kollegen, Zugriffsrechte auf das eigene Postfach einräumen. Dazu wird es einen Katalog von etwa 30 verschiedenen Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert verliehen werden können – angefangen von der Möglichkeit, lediglich den Posteingang sehen zu können, bis hin zum Recht, selbst Berechtigungen zu erteilen. Jede denkbare Arbeitsteilung kann also auch durch das beA abgebildet werden.



Das ausführliche beA-Nutzerhandbuch wird unter www.bea.brak.de zum Download bereitstehen.

Sicherheit und Datenschutz

Die anwaltliche Tätigkeit basiert auf Verschwiegenheit und Vertrauen. Das muss auch in der digitalen Kommunikation gewährleistet sein. Deshalb genießt die Sicherheit des beA höchste Priorität – von der Anmeldung im System über die Übertragung bis hin zur Speicherung der Nachrichten. Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden, garantieren, dass kein Unbefugter Zugriff auf den digitalen Schriftverkehr erhält.

Authentifizierte Nutzung

Der Zugang zum beA-System erfordert die erstmalige Registrierung mit einer speziellen, personalisierten Sicherheitskarte – der beA-Karte. Diese Karte erhalten auf Antrag ausschließlich in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte.

Beim Zugriff auf das beA über den Web-Client oder aus einer Kanzleisoftware heraus erfolgt die Authentifizierung über zwei Faktoren: eine Chipkarte (z. B. die beA-Karte) oder ein Softwarezertifikat und eine PIN-Nummer. Die Daten zur Authentifizierung werden verschlüsselt an das System gesendet, sodass keine Manipulationen möglich sind.

Der Anmeldeweg garantiert so die eindeutige Feststellung der Identität jedes Anmeldenden. Auch Mitarbeiter müssen zunächst als Einzelpersonen mit zugewiesenen Befugnissen registriert werden. Die jeweiligen Nutzungsrechte werden bei der Authentifizierung überprüft und nur ein dementsprechender Zugriff gewährt.



Verschlüsselte Übermittlung

Die sichere Übermittlung der Nachrichten wird beim beA anders als bei herkömmlichen E-Mail-Programmen durch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet. Nachrichten werden auf dem Ausgangscomputer verschlüsselt und erst beim Empfänger entschlüsselt. Bei ungeöffneten Nachrichten bleiben auch die Betreffzeilen unsichtbar. Über beA versandte Nachrichten gelangen auf diese Weise ausschließlich Sender und Empfänger zur Kenntnis und können selbst von ambitionierten Hackern nicht manipuliert oder gelesen werden. Kein Dritter, auch nicht die BRAK als Betreiberin des beA oder die Systemadministration einer Kanzlei haben Zugriff auf den Inhalt der Postfächer.



Sicherer Datentransfer

Das beA-System ist so konzipiert, dass alle versandten Nachrichten sicher und pünktlich ankommen – unabhängig von der Tageszeit und der Belastung des Systems. Mehrere Hochleistungsserver – verteilt auf verschiedene Standorte in Deutschland – gewährleisten die größtmögliche Zuverlässigkeit. Mithilfe eines lückenlosen Nachrichtenjournal kann im Fall dennoch auftretender technischer Probleme der Sendeversuch nachgewiesen werden.



Deutscher Datenschutz

Der Datenschutz genießt bei Entwicklung und Betrieb des beA-Systems den höchsten Stellenwert. Sämtliche im beA-System gespeicherten Nachrichten sind jederzeit verschlüsselt und deshalb sicher vor unbefugtem Zugriff. Die Rechnersysteme des beA befinden sich ausschließlich in Deutschland und unterliegen damit den strengen Vorgaben des deutschen Datenschutzrechtes.



Technische Anforderungen

Chipkarte

Zur Erstanmeldung am beA-System benötigen Sie eine spezielle beA-Karte, die Sie bei der Bundesnotarkammer bestellen (www.bea.bnotk.de). Mit dieser Karte können Sie sich auch zukünftig an Ihrem Postfach anmelden. Für die Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur benötigen Sie eine Signaturkarte. Ihre beA-Karte können Sie von vornherein als beA-Karte Signatur beantragen oder später zur beA-Karte Signatur aufwerten. Sie ermöglicht Ihnen sowohl die Anmeldung zum beA als auch die Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Kartenlesegerät

Es muss ein Kartenlesegerät verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das beA versandte Schriftsätze auf diese Weise signiert werden. Das Kartenlesegerät muss mit einem Tastaturblock, dem sogenannten PIN-Pad, ausgestattet sein.

Die Bundesnetzagentur hat Listen mit Produkten, die im Zusammenhang mit der Erstellung elektronischer Signaturen genutzt werden können, herausgegeben. Die dort beschriebenen Kartenlesegeräte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung. Das wurde entweder durch die Hersteller der Geräte selbst oder durch unabhängige Prüfstellen bestätigt.

Computer

Sie benötigen einen Computer mit einem Arbeitsspeicher von mindestens 512 MB RAM und einem AMD- oder Intel-Prozessor. Es muss eines der aktuellen gängigen Betriebssysteme installiert sein (Windows, Mac OS oder Linux).

Internetverbindung

Der Computer muss über eine leistungsfähige Internetverbindung verfügen. Es sollte eine Datenrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde zur Verfügung stehen, empfohlen wird eine Datenübertragungsrate von 6 Mbit/Sekunde (Down- und Uploadrate). Bei nachgewiesener vorübergehender Unmöglichkeit einer elektronischen Übersendung zum Gericht ist auch weiterhin ein konventioneller Versand möglich.

Browser oder Kanzleisoftware

Der Zugriff auf das beA kann über einen der gängigen Internetbrowser – Firefox, Safari, Chrome, Internet Explorer – erfolgen. Dazu wurde ein sogenannter Web-Client entwickelt, der, anders als der derzeitige EG-VP-Client, keiner umfangreichen Installation bedarf und einfach über eine Internetadresse erreichbar ist. Darüber hinaus kann das beA auch über eine Kanzleisoftware genutzt werden.

Drucker und Scanner

Um das beA effektiv in der Kanzlei einzusetzen, sind in der Regel ein Drucker, ein Scanner oder eine Kombination aus beiden erforderlich. Der Scanner sollte auf verschiedene Auflösungen einstellbar sein, sodass die Pixeldichte je nach Dokumententyp – Textdatei oder Bilddatei – individuell einstellbar ist. Eine geringere Auflösung bedeutet eine geringere Dateigröße und damit einen einfacheren Versand der Nachrichtenanhänge.

beA-Karte und Erstanmeldung

Bis Ende des Jahres sind alle 165.000 Rechtsanwälte aufgefordert, sich für ihr Postfach zu registrieren. Diese Erstanmeldung erfordert aus Sicherheitsgründen **vier Schritte**:

- 1 Jeder Rechtsanwalt benötigt für den Zugang zum beA-System eine beA-Karte. Die dafür notwendige **individuelle Antragsnummer** wird jedem Rechtsanwalt **persönlich per Post** im August von der Bundesnotarkammer im Auftrag der BRAK zugesandt.
- 2 Auf der Seite **www.bea.bnotk.de** können Rechtsanwälte bei der Bundesnotarkammer unter Angabe ihrer Antragsnummer, einer gültigen E-Mail-Adresse sowie einer SEPA-Einzugsermächtigung ihre beA-Karte beantragen. Die beA-Karte kann nicht nur für die Erstregistrierung, sondern auch für die tägliche Anmeldung benutzt (beA-Karte Basis) und nach Wunsch mit einer Signierfunktion für qualifiziert elektronische Signaturen aufgeladen werden (beA-Karte Signatur).
- 3 Die Bundesnotarkammer beginnt im Oktober mit Produktion und **Versand der beA-Karten**. In den ersten Monaten des kommenden Jahres werden entsprechend den Anträgen zusätzliche beA-Karten, die qualifizierte elektronische Signatur zum Nachladen auf die beA-Karte Signatur sowie Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikate zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Kartenlesegeräte bezogen werden.
- 4 Voraussichtlich ab November wird die **Erstanmeldung** am jeweils eigenen Postfach mit der beA-Karte möglich sein. Die Erstanmeldung ist ohne beA-Karte NICHT möglich.

Sie haben die Wahl:

beA-Karte Basis

Sie kann zur Erstregistrierung und zur täglichen Anmeldung am beA verwendet werden.
29,90 Euro netto/Jahr.

beA-Karte Signatur

Sie ermöglicht darüber hinaus, ein Signaturzertifikat zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur auf die Karte zu laden.
49,90 Euro netto/Jahr.

Außerdem bietet die Bundesnotarkammer die gleichzeitige Bestellung von Kartenlesegeräten, weiteren beA-Karten (für den Fall des Verlustes der beA-Karte oder des Vergessens der PIN), Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikaten an.

beA-Karten Support

Unter www.bea.bnotk.de hat die Bundesnotarkammer einen Katalog von typischen Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten der Bundesnotarkammer sowie zu der vorgesehenen Anwendung dieser Sicherungsmittel zusammengestellt. Für darüber hinausgehende Rückfragen steht Ihnen ein **Support** unter der E-Mail-Adresse

bea@bnotk.de

und in Eilfällen unter der Telefonnummer

0800 – 3550 100

zur Verfügung.

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Bundesnotarkammer keine Auskünfte zum beA-Postfach selbst und zu Produkten anderer Anbieter beantworten kann.

Allgemeine Informationen zum beA erhalten Sie unter www.bea.brak.de.